

Tabelle 1: Mögliche Gefährdungsmerkmale bei Tätigkeiten der Feuerwehr

| Einwirkungen | Gefährdungen durch ... |
|-----------------|--|
| mechanisch | <ul style="list-style-type: none"> • Stoßen, Stechen, Schneiden • Ausrutschen, Stolpern, Stürzen, Umknicken • Quetschen, Einklemmen • Hängen bleiben, Getroffen werden |
| thermisch | <ul style="list-style-type: none"> • Verbrennungen, Verbrühungen • Erfrierungen |
| klimatisch | <ul style="list-style-type: none"> • Nässe, Kälte • Sonneneinstrahlung |
| elektrisch | <ul style="list-style-type: none"> • Stromschlag spannungsführender Teile • Stromüberschlag bei Annäherung • statische Elektrizität |
| chemisch | <ul style="list-style-type: none"> • Rauch, Gase, Dämpfe • Säuren, Laugen, Gifte, Mineralöle, Lösemittel • Stäube, Fasern |
| biologisch | <ul style="list-style-type: none"> • Krankheitserreger • Bakterien, Pilze, Parasiten, Viren |
| physikalisch | <ul style="list-style-type: none"> • Lärm, Vibration, Blendung, Strahlung • Verpuffung, Explosion, Druckgefäßzerknall |
| physisch | <ul style="list-style-type: none"> • schwere Lasten, erhöhte Anstrengungen • Belastung von Ausrüstungen (Atemschutz, ...) • mangelnde körperliche Leistungsfähigkeit |
| psychisch | <ul style="list-style-type: none"> • schreiende Personen, menschliches Leid • stark verletzte oder tote Personen • Überforderung durch Ehrenamt/Beruf/Familie |
| organisatorisch | <ul style="list-style-type: none"> • Mangel an Unterweisung und Unterrichtung • Mangel an Arbeitsmitteln und Schutzausrüstungen |

2.4 Gefährdungsbeurteilung

Die Feuerwehrangehörigen sind bei ihren Tätigkeiten vielfältigen Gefahren für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Dadurch stellt sich die Frage, wie die Feuerwehrangehörigen bestmöglich vor diesen Gefahren geschützt werden.

Während in der Vergangenheit eine Vielzahl von eindeutigen, dafür aber auch starren Vorschriften den Schutz der Feuerwehrangehörigen regelte, werden in der heutigen Zeit nur mehr allgemeine Schutzziele formuliert, wie z. B.:

§ 12 Abs. 2 UVV „Feuerwehren“

Bei besonderen Gefahren müssen spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.

Der Vorteil einer solchen Formulierung ist, dass sich hiermit die Möglichkeit eröffnet, selbst praxisgerechte und eigene Schutzmaßnahmen zu wählen. Als Hilfsmittel bei einer solchen eigenverantwortlichen Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen dient eine erstellte Gefährdungsbeurteilung. Diese soll auf der einen Seite die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen gewährleisten, auf der anderen Seite aber auch den Entscheidungsträgern helfen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

Die Ursprünge der Gefährdungsbeurteilung gehen auf das staatliche Arbeitsschutzgesetz zurück. Demnach hat ein Arbeitgeber die Gefährdungen, die sich für seine Beschäftigten bei ihrer Arbeit ergeben, zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln und zu dokumentieren. Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind die hauptberuflichen Mitarbeiter der Berufs-, Werk- und Betriebsfeuerwehren sowie die hauptberuflichen Kräfte von Freiwilligen Feuerwehren.

Für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren findet das Arbeitsschutzgesetz keine unmittelbare Anwendung. In diesem Fall haben vielmehr die Unfallverhütungsvorschriften eine besondere Bedeutung.